

Nr. 753		02.12.2021	27. Jahrgang
Nummer			Seite
90/2021	Kreis Gütersloh	Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022 (Einsichtnahme)	4055
91/2021	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Aabaches im Bereich des Stadtparks in Vermold - Feststellund der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -	4056
92/2021	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold	4057

## 90/2021 Kreis Gütersloh

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 06.12.2021 bis 21.02.2022 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 2405, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich (Tel.: 05241/85-1076 bzw. 05241/85-0).

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 20.12.2021 bis 14.01.2022** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **14.01.2022** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 30.11.2021

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer

Seite 4055

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

## 91/2021 Kreis Gütersloh

### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die ökologische Verbesserung des Aabaches im Bereich des Stadtparks in Versmold**

#### **Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Kreis Gütersloh, Sachgebiet Kultur- und Wasserbau, beabsichtigt, den Aabach im Bereich des Stadtparks in Versmold auf rd. 800 m ökologisch zu verbessern. Der Aabach fließt aus nordöstlicher Richtung kommend durch die Stadt Versmold. Die geplante Maßnahme beginnt im Ortseingangsbereich ca. 120 m oberhalb des Caldenhofer Weges im Bereich einer Sohlschwelle. Vor der Straßenunterquerung teilt sich das Gewässer auf in den Aabach und die Umflut. Die Planung betrifft dann überwiegend den Aabach-Abschnitt im südlich des Caldenhofer Weges befindlichen Stadtpark, an dessen Ostseite der Aabach und an dessen Westseite die Umflut fließt. Sie endet im Bereich des südlichen Stadtparkausgangs, wo die Umflut und der Aabach wieder zusammenfließen.

Der betroffene Aabach-Abschnitt befindet sich in einem ökologisch schlechten Zustand. Seine Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist nicht gegeben; die Sohlschwelle oberhalb und die Sohl Differenz von ca. 1 m unterhalb des Caldenhofer Weges, die die Umflut über eine befestigte Schussrinne, der Aabach über einen Absturz überwindet, stellen Wanderbarrieren dar. Aufgrund der nur temporären Wasserführung im Aabach – der überwiegende Abfluss erfolgt über die Umflut – fehlt eine Strömungsdiversität, also ein Wechsel von schwach und stark strömenden Bereichen, und eine Eigendynamik, das Gewässer verschlammt und ist strukturarm.

Künftig soll die Abflussaufteilung zwischen Umflut und Aabach so gesteuert werden, dass bei geringeren Abflüssen vorrangig der Aabach beschickt wird. Je größer die Abflussmenge wird, umso mehr Wasser der Umflut zugeleitet. Bei Hochwasser fließt der ganz überwiegende Wasseranteil wie bisher über die Umflut ab. Am Aabach ist eine Gewässerrenaturierung durch die Entwicklung naturnaher Abschnitte (Gewässeraufweitungen, Laufverlegungen) geplant. Dabei sind die Maßnahmen dort vorgesehen, wo möglichst wenig wertvoller Baumbestand betroffen ist. Strukturanreicherungen sollen durch den Einbau von Totholz, von Kies-/Sandbänken und die Anlage von Blänken erfolgen. Die Durchgängigkeit für Gewässerlebewesen soll durch die Herstellung einer Sohlgleite an der Stelle der Sohlschwelle und eines Raugerinne-Beckenpasses im Bereich des Absturzes wiederhergestellt werden.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundenen standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 17.11.2021

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag

Egeler  
Leiter Abteilung Tiefbau

## **92/2021 Kreis Gütersloh**

**Hinweis auf die Bekanntmachung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh  
zur Zusammenarbeit und Sicherstellung  
des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)  
und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 15.11.2021 sind im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Detmold vom 22.11.2021 unter Nr. 270 auf den Seiten 272 bis 276 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Gütersloh, den 25.11.2021

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag

Egeler  
Leiter Abteilung Tiefbau